

Merkblatt zur freiwilligen Versicherung

1 Allgemeines

Nach der Satzung der Berufsgenossenschaft können sich Unternehmer und Unternehmerinnen sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen und Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig, wie Unternehmer oder Unternehmerinnen selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen), freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7-12 Sozialgesetzbuch - SGB- VII) versichern.

2 Versicherung

2.1 Antrag

Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII). Geben Sie bitte Ihre persönlichen Daten (Name, ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) sowie die Höhe der gewünschten Versicherungssumme an.

2.2 Versicherungssumme

Die Mindestversicherungssumme liegt bei 80 % der jeweils gültigen Bezugsgröße im Sinne von § 18 SGB IV.

Derzeit beträgt die Mindestversicherungssumme 37.968 EUR (Stand Januar 2026). Falls die Geldleistungen nach der Mindestversicherungssumme im Einzelfall nicht ausreichen, um Ihre Einkommenseinbußen zu decken, können Sie Ihre Versicherungssumme bis auf einen Betrag von 94.920 EUR (Stand Januar 2026) erhöhen. Wird auf dem Antrag die Versicherungssumme nicht angegeben, gilt die Mindestversicherungssumme. Wir empfehlen Ihnen, die Versicherungssumme regelmäßig Ihrem Arbeitseinkommen anzupassen. Die Höhe der Versicherungssumme können Sie jederzeit mit einem Antrag zum Ende eines Monats ändern.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles berechnen sich die Geldleistungen nach der Höhe der Versicherungssumme.

2.3 Beginn und Änderung der Versicherung

Ihre Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird. Eine Umstellung auf eine andere Versicherungssumme erfolgt mit Ablauf des Monats, in dem der Änderungsantrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, wenn nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

2.4 Ende der Versicherung

Ihre Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem Ihr Antrag bei der Hauptverwaltung der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, sofern nicht eine Beendigung zu einem späteren Monatsende beantragt wird.

Bitte beachten Sie auch, dass Ihre freiwillige Versicherung erlischt, wenn Sie die festgesetzten Beiträge oder Beitragsvorschüsse nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit bezahlen. Eine erneut beantragte Versicherung können wir erst eintragen, wenn Sie das Beitragskonto ausgeglichen haben.

Bei Einstellung des Unternehmens und bei Ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

2.5 Versicherungskonto

Wir führen für Sie ein eigenes Beitragskonto unter einem eigenen Aktenzeichen.

Da nur Sie persönlich für die Beiträge haften, werden diese nicht über das Unternehmen abgerechnet, sondern von Ihnen selbst gefordert. Sie erhalten von uns einen gesonderten Beitrags-/Vorschussbescheid, dem Sie die Höhe unserer Forderungen sowie den Fälligkeitstermin entnehmen können. In diesem Zusammenhang haben wir eine besondere Bitte:

Geben Sie in Ihren Schreiben, bei Telefonaten und Zahlungen (hier insbesondere um Fehlbuchungen zu vermeiden) immer Ihr Aktenzeichen bzw. die Rechnungsnummer an.

3 Versicherungsgegenstand und Versicherungsleistungen

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles gewähren wir Ihnen gesetzlich festgelegte Leistungen. Zu diesen gehören insbesondere Heilbehandlung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Verletztengeld, Verletztenrente und Leistungen an Hinterbliebene. Sachschäden sind nicht in den gesetzlichen Leistungen enthalten.

Versicherungsfälle sind Arbeitsunfälle (3.1), Wegeunfälle (3.2) und Berufskrankheiten (3.3). Zu den wichtigsten Versicherungsleistungen gehören Heilbehandlung (3.4), Verletztengeld (3.5) und Renten (3.6).

3.1 Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die eine versicherte Person infolge einer Betriebstätigkeit erleidet. Unfälle infolge persönlicher Interessen oder bei Tätigkeiten, die zum privaten Bereich der versicherten Person gehören, sind nicht versichert.

3.2 Wegeunfälle

Wegeunfälle sind Unfälle auf einem mit der Betriebstätigkeit zusammenhängenden direkten Weg nach und von dem Ort der Betriebstätigkeit.

3.3 Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die Versicherte infolge von Betriebstätigkeiten erlitten haben und die nach der Berufskrankheiten-Verordnung als solche bezeichnet sind.

Berufskrankheiten werden nicht entschädigt, wenn deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen.

3.4 Heilbehandlung

Die Heilbehandlung umfasst Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (z. B. ambulante und stationäre Behandlung, Umschulungen).

3.5 Verletztengeld

Während der infolge eines Versicherungsfalles bestehenden Arbeitsunfähigkeit haben Sie Anspruch auf Verletztengeld. Das Verletztengeld wird ab dem ersten Tag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit und in der Regel längstens bis zum Ablauf der 78. Woche gezahlt. Es beträgt kalendertäglich den 450. Teil der Versicherungssumme.

3.6 Rentenleistungen

Sie erhalten eine Rente, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalles länger als 26 Wochen um mindestens 20 v. H. gemindert ist. Die Rente beginnt in der Regel mit dem Tag nach Ende des Verletztengeldanspruchs. Hinterbliebene erhalten Hinterbliebenenrente, Sterbegeld sowie die Kosten der Überführung an den Ort der Bestattung.

4 Versicherungsbeiträge

Die Beiträge und Beitragsvorschüsse berechnen wir aus der Versicherungssumme, der Gefahrklasse und dem für das jeweilige Jahr gültigen Beitragsfuß.

Die Mindestversicherungssumme beträgt 37.968 €. Die Höchstversicherungssumme beträgt 94.920 € (Stand Januar 2026). Zwischen Mindest- und Höchstversicherungssumme ist jeder Euro-Betrag wählbar.

Wie hoch der Beitrag und die zu erwartenden Geldleistungen bei einer anderen Versicherungssumme sind, können Sie mit einem Berechnungsmodul im Internet unter www.unternehmerversicherung.info ausrechnen.

Übersicht Beiträge und Geldleistungen am Beispiel der Versicherungsveranlagung nach dem Hotel- und Gaststättengewerbe (Stand Januar 2026):

		Verletztengeld	monatliche Verletztenrente		Witwerrente		Halbwaisenrente
			100 %	20 %	30 %	40 %	
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
37.968	386,21	84,37	2.109,33	421,87	949,20	1.265,60	632,80
40.800	415,02	90,67	2.266,67	453,33	1.020,00	1.360,00	680,00
50.400	512,65	112,00	2.800,00	560,00	1.260,00	1.680,00	840,00
60.000	610,32	133,33	3.333,33	666,67	1.500,00	2.000,00	1.000,00
70.800	720,18	157,33	3.933,33	786,67	1.770,00	2.360,00	1.180,00
78.000	793,42	173,33	4.333,33	866,67	1.950,00	2.600,00	1.300,00
94.920	965,52	210,93	5.273,33	1.054,67	2.373,00	3.164,00	1.582,00

* Die Jahresbeiträge errechnen sich auf Basis der Vorschusssätze für 2025 und können künftig davon abweichen. Ein Beitragsausgleich (Nachlass oder Zuschlag) wurde noch nicht berücksichtigt.